

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Mit dem Abschluss der Auszahlungen für Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) beschränkt sich die Aufgabe der Stiftung – neben der Erledigung auslaufender Restarbeiten im Auszahlungsbereich – vor allem auf ihre Fördertätigkeit aus Mitteln des Fonds „Erinnerung und Zukunft“. Zukünftig wird die Stiftung aus den Erträgen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ Projekte fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. Bisher gibt das EVZStiftG einen dreiköpfigen Stiftungsvorstand zur Führung der laufenden Geschäfte vor. Dieser Aufwand ist künftig nicht mehr erforderlich.

B. Lösung

Der Vorstand wird auf zwei Mitglieder verkleinert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Keine

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Vom ... 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

§ 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um. Er entscheidet bis zu einem vom Kuratorium bestimmten Höchstbetrag über Fördermaßnahmen und überwacht die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Stiftungsmittel. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Kommt im Vorstand keine einstimmige Entscheidung zustande, entscheidet der Vorsitzende.“
4. Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem erfolgreichen Abschluss ihres Auszahlungsprogramms wirkt die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – neben der Erledigung auslaufender Restarbeiten – zukünftig hauptsächlich durch Förderprogramme aus Mitteln des Fonds „Erinnerung und Zukunft“. Dessen dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit Erträgen aus den gesetzlich zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. Im Gedenken an und zu Ehren derjenigen Opfer nationalsozialistischen Unrechts, die nicht überlebt haben, soll er auch Projekte im Interesse ihrer Erben fördern (§ 2 Abs. 2 EVZStiftG). Dieser Reduzierung der Stiftungsaufgaben entspricht die Verkleinerung des bisher dreiköpfigen Vorstandes auf nunmehr zwei Vorstandsmitglieder.

B. Begründung im Einzelnen

Die beabsichtigte dauerhafte Reduzierung des Vorstandes erfordert eine Änderung des § 6 Abs. 1 EVZStiftG. Nach der Vorschrift besteht der Vorstand bislang aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sinn und Wortlaut dieser Vorschrift sind eindeutig: Sie schreibt die Besetzung des Vorstandes mit drei Mitgliedern vor und erlaubt keine dauerhafte (und haushaltsmäßig ausgewiesene) Verringerung des Vorstandes auf zwei Mitglieder. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet oder eine Wahl nicht zustande kommt und der Vorstand nur vorübergehend unterbesetzt ist.

Der Stiftungsvorstand wird ermächtigt, über Projektanträge zu entscheiden, die einen vom Kuratorium bestimmten Kostenumfang nicht überschreiten. In der vorliegenden Anpassung des Gesetzes an die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte der Stiftung wird diese Klarstellung vorgenommen. Sie bildet den Rahmen für die bisher nur in der Satzung geregelten Befugnisse des Vorstandes.

Die Reduzierung des Vorstandes auf zwei Mitglieder hat zur Folge, dass nunmehr eine Regelung getroffen werden muss, die Pattsituationen in der Entscheidungsfindung auflöst. Das EVZStiftG weist Vorstand und Kuratorium unterschiedliche Aufgaben zu. Deshalb kann eine solche Pattsituation nicht durch eine Entscheidung des Kuratoriums ersetzt werden. Die Neuregelung spricht daher dem Vorstandsvorsitzenden im Streitfall ein Letztentscheidungsrecht zu.

